

**Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
der Gemeinde Halstenbek**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Reinigung**

- (1) Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen oder Straßenteile sowie die Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtsplan; er ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Straßen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 nicht von der Gemeinde gereinigt werden, sind sie von den Grundstückseigentümern nach Maßgabe der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Halstenbek vom 18.02.1986 zu reinigen.
- (3) Die Straßen oder Straßenteile nach der Anlage zu dieser Satzung werden monatlich gereinigt.
- (4) Die Reinigung umfasst grundsätzlich nur die Reinigung der Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Rinnsteine (Entwässerungsrinnen), die Parkbuchten sowie die Bushaldebuchten. Gehwege und Radwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege werden von der Gemeinde nur gereinigt, soweit das in der Anlage zu dieser Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (5) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, bei Glatteis das Bestreuen der Fahrbahnen, insbesondere der Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Gehwege und Radwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege werden nur nach Maßgabe der Regelung in der Anlage zu dieser Satzung vom

Winterdienst erfasst. Insbesondere gibt es Winterdienst an den Bushaltestellen.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Durch Gebühren werden 75 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr ist eine Länge, die sich als Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche ergibt.
- (2) Maßgebend ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne mit der Grundstücksfläche, wie sie sich aus dem Grundbuch ergibt.
- (3) Gebührenpflichtige können beantragen, dass die Flächen von Grundstücken, die als wirtschaftliche Einheit genutzt werden, zunächst zusammengefasst werden und dann die Quadratwurzel aus der Summe der Grundstücksflächen berechnet wird. Das betrifft insbesondere Grundstücke von untergeordneter Nutzung, die im Zusammenhang mit einem Haus- oder Betriebsgrundstück genutzt werden, wie etwa Garagengrundstücke, Grundstücke mit Stellplätzen, Privatwege und dergleichen.
- (4) Die Quadratwurzel wird als zu veranlagende Frontlänge des Grundstücks (Meterzahl) zu Grunde gelegt. Bruchteile der Quadratwurzel werden bis zu 0,5 auf eine volle Zahl abgerundet, Bruchteile einer Quadratwurzel über 0,5 werden auf volle Zahlen aufgerundet.
- (5) Die jährliche Gebühr für die Straßenreinigung beträgt 1,25 € und den Winterdienst 1,23 € je laufenden Meter.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG); bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner, der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind

Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.

- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
- (3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch ein zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße, eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als zwei Monate, im Winter für weniger als 3 Monate, eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.

- (2) Vorauszahlungen auf die Gebühr sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Die Gebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig festgesetzt.
- (3) Gebühreennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 die für Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 2. entgegen § 8 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

§ 10

Bearbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr nach dieser Satzung, ist die Erhebung von folgenden Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus dem beim Einwohnermeldeamt geführten Melderegistern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zur Verfügung stehen, zulässig: Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften vom derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümer sowie die Abmessung (Flächen) der jeweils zu veranlagenden Grundstücke.
- (2) Soweit zur Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene

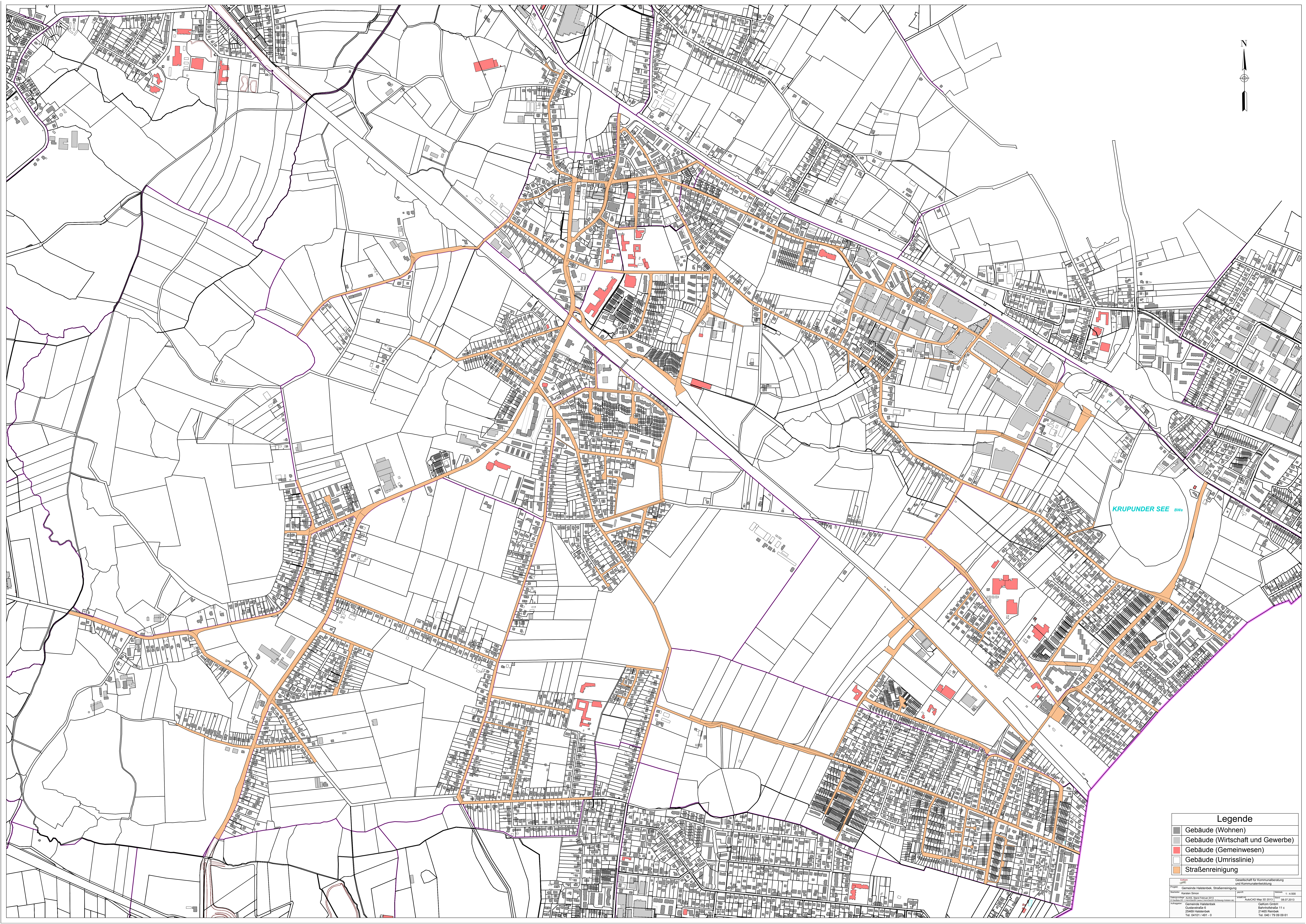
personenbezogenen Daten für Zwecke der Gebührenerhebung, nach dieser Satzung erhoben, verwendet oder weiterverarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 31.01.2011 die Einführung von Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2011 angekündigt. Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Halstenbek, den 26.11.2013

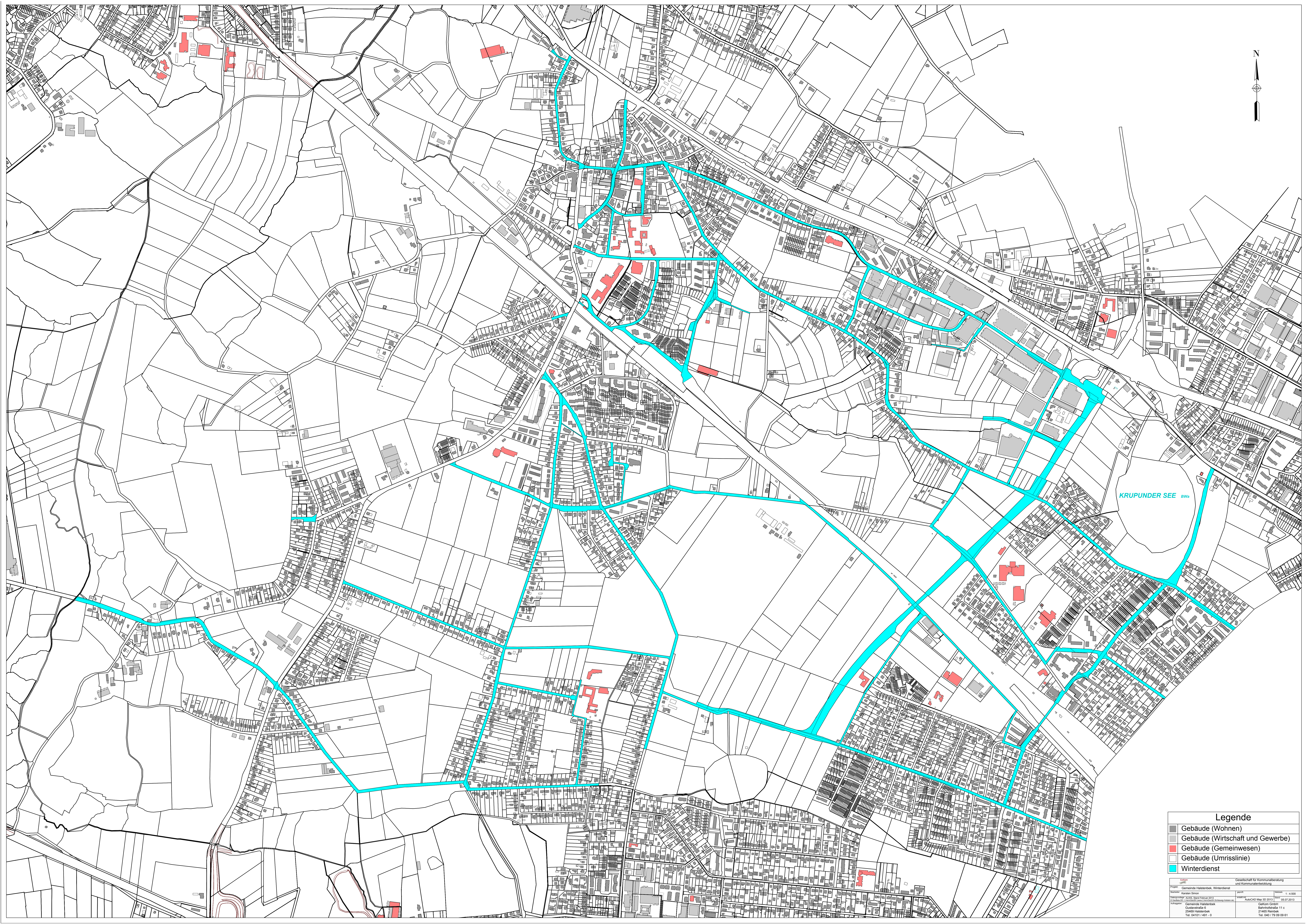
gez. Linda Hoß-Rickmann
Bürgermeisterin



Legende	
	Gebäude (Wohnen)
	Gebäude (Wirtschaft und Gewerbe)
	Gebäude (Gemeinwesen)
	Gebäude (Umrisslinie)
	Straßenreinigung

- | | |
|---|----------------------------------|
|  | Gebäude (Wohnen) |
|  | Gebäude (Wirtschaft und Gewerbe) |
|  | Gebäude (Gemeinwesen) |
|  | Gebäude (Umrisslinie) |
|  | Straßenreinigung |

 Gesellschaft für Kommunaberatung und Kommunalentwicklung	
Projekt Gemeinde Halstenbek, Straßenreinigung	
Bearbeiter: Karsten Simon	apptitel: AutoCAD Map 3D 2013
Umfang/Anzahl: ALKS, Stand Februar 2013 0,11 (1,1) km² (Stand Februar 2013)	Stand: 08.07.2013
Auftraggeber: Gemeinde Halstenbek Gustavstraße 6 25469 Halstenbek Tel. 04101 / 491 - 0	GeKomm GmbH Bahnhofstraße 11 c 21465 Reinbek Tel. 040 / 79 09 09 61



Legende	
	Gebäude (Wohnen)
	Gebäude (Wirtschaft und Gewerbe)
	Gebäude (Gemeinwesen)
	Gebäude (Umrisslinie)
	Winterdienst

- | | |
|--|--|
|  Gesellschaft für Kommunalberatung und
Kommunalentwicklung | |
| Projekt:
Gemeinde Halstenbek, Winterdienst
Karsten Krien | Stand:
1.4.500 |
| Beauftragter:
ALKS, Stand Februar 2013
Dr. Carsten-C. Ullmann (www.gesellschaft-schleswig-holstein.de)
Gemeindefachbereich Halstenbek
Cuxstraße 8
25489 Halstenbek
Tel. 04101 / 491 - 0 | geprüft:
AutoCAD Map 3D 2013
Stand: 06.07.2013
Gekom GmbH
Bahnhofstraße 11 c
21665 Rennek
Tel. 040 / 199 09 09 61 |

 Gekom Gesellschaft für Kommunalberatung und Kommunalentwicklung	
Projekt Gemeinde Halstenbek, Winterdienst Karsten Simon	erstellt 01.06.2013 geändert 06.07.2013 Status: 1 : 4.500
Geplanteinreichung: ALKS, Stand Februar 2013 01.06.2013 Auftraggeber: Gemeinde Halstenbek C/25489 Halstenbek Tel. 04101 / 491 - 0	AutoCAD Map 3D 2013 Gekom GmbH Bahnhofstraße 11 c 21665 Rennek Tel. 040 / 791 09 09 61